

Stellungnahmen
Zu umweltbezogenen Informationen

Gemeinde Wrohm - vhb B-Plan 9 - Vorhaben NordWatt

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Denkmalschutz: Hannes Lyko ID: 1007 24.10.2024	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.	Kenntnisnahme Das Archäologische Landesamt wurde beteiligt.
Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde: Hannes Lyko ID: 1009 24.10.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung: Untere Wasserbehörde <u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u> Keine grundsätzlichen Bedenken. Mit der weiteren Planung sind die Belange des Grundwassers als Schutzgut und Baugrundrisiko zu behandeln. Dies kann z. B. im Rahmen eines Baugrundgutachtens geschehen. Der in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 Kapitel 5.3.4. angegebene Grundwasserspiegel ist auf Grund der großen Distanz zum Plangebiet nicht belastbar. <u>Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:</u> Keine Bedenken. Gemäß 3.3 Entwässerung sollen die hier noch fehlenden Nachweise gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit	<u>Grundwasser</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Bodengutachten wurde erstellt und ergab eine nur geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens. <u>Abwasserbeseitigung</u> Der Hinweis wird berücksichtigt und die fehlenden Nachweise vorgelegt.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	Regenwasser (Mengenbewirtschaftung, A-RW1) im weiteren Verfahren vorgelegt werden. Untere Bodenschutzbehörde Zum jetzigen Planungsstand bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im weiteren Planungsverfahren sind die Belange des Bodenschutzes unter Maßgabe des BBodSchG und der BBodSchV hinsichtlich des Bodenaushubs, der Zwischenlagerung von Bodenmaterial, der zukünftigen Verwendung des Bodens etc. näher auszuführen. Aufgrund eines Brandereignisses auf der gegenständlichen Fläche ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass es dadurch in diesem Bereich und des näheren Umfeldes zu Verunreinigungen des oberflächennahen Bodens gekommen ist. Insbesondere könnten durch Pyrolyse von organischem Material (bspw. Kohle, Holz, Kraftstoffe etc.) polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) entstanden sein – weitere Schadstoffe sind nicht auszuschließen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (siehe auch Abs. 1).	<u>Bodenschutzbehörde</u> Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit dem Bodengutachten wurde eine chemische Analyse der Bodenproben durchgeführt. Boden wird entsprechend den Analysen und ggfs weiterer Proben im Zuge der Erarbeiten bewertet und behandelt, wiederverwendet oder auf Deponien entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgefahren.
Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Keine Abteilung: Hannes Lyko ID: 1010 24.10.2024	Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Wrohm Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Wrohm bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Kapitel 5.3.2.2 aufgeführten Angaben zu den potentiell beeinträchtigten Arten gem. §44 BNatSchG (Vögel, Fledermäuse) können nachvollzogen werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Angaben zu Bauzeitenregelung und Vergrämung können als Hinweis in die Planzeichnung übernommen werden. In die Festsetzungen können sie

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	auszuschließen wird die Übernahme der vorgesehenen Bauzeitenregelung sowie Vergrämung in den Text Teil B dringend empfohlen. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Verwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschl. seiner Anlage vorgesehen. Da eine relativ große Halle geplant ist, sollte bezüglich des Vermeidungsgebots ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Eingrünung gelegt werden, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Maßnahmen zum Ausgleich der durch den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9 vorbereiteten und nicht vermeidbaren Eingriffe sind zu entwickeln und verbindlich auf Ebene des B-Planes festzulegen. Der vorhabenbezogene B-Plan bereitet die teilweise Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotopes vor (1 m Knick an der Straße „Esch“). Hier ist die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung im Rahmen der Bauleitplanung abschließend zu klären. Zusätzlich ist vom Vorhabenträger ein gesonderter Antrag auf Beseitigung der geschützten Biotope bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu stellen. Dieser kann bereits vor Aufstellung des B-Plans oder rechtzeitig vor Umsetzung der Biotopbeseitigung gestellt werden. Dieser muss eine detaillierte Darstellung des betroffenen Knicks und Beschreibung der Maßnahme enthalten. Die Kompensation erfolgt über die Verlegung des Knicks, sowie der Neuanlage. Die Knickneuanlage wird im Rahmen des B-Plans auf derselben Fläche geplant (Südseite der Bebauungsfläche). Erfahrungsgemäß kommt es bei in B-Plänen angelegten Knicks regelmäßig zu Störungen und Eingriffen in den Ausgleichsknick. Daher wird empfohlen den Knick auf einer externen Fläche anzulegen.	mangels städtebaulicher Rechtsgrundlage für diese Art von Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird geprüft, ob zusätzliche Begrünung entlang der Ostseite des Plangebietes erfolgen kann. Der erforderliche Ausgleich wird im weiteren Verfahren ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen werden detailliert. Kennntisnahme; die Beseitigung eines 1 m langen Knickstückes wird mit der UNB geklärt. Der Vorhabenträger wird über das Vorgehen zur Knickbeseitigung in Kennntis gesetzt. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger zur Kennntis gegeben. Es wird geprüft, ob der neu anzulegende Knick durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Zaun) vor Störungen geschützt werden kann. Alternativ wird der Knick extern ausgeglichen.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bei der Auswahl der Gehölze für den neu zu erstellenden Knick ist darauf zu achten, dass für Schleswig-Holstein typische und heimische Gehölzarten gewählt werden. Die Pflanzenliste der textlichen Festsetzung der Planzeichnung sollte daher um die rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), die <u>frühe</u> Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), und den Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) ergänzt werden. Es wird begrüßt, dass im Knickverlauf auch heimische Bäume, wie z.B. die Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) berücksichtigt werden. Diese dienen als Überhalter. Bei der Neuanlegung des Knicks außerhalb des B-Planes ist darauf zu achten, dass alle 40-60 m ein Überhalter gepflanzt wird. Das Entwidmen von Knicks im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wird von der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Die hier vorgenommene Ausweisung als „Grünfläche“ gemäß §9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB des entwidmeten Knicks ist ebenfalls positiv zu bewerten. Für die Entwidmung muss vor der Durchführung ein Genehmigungsantrag bei der UNB gestellt werden. Dieser kann parallel zum Antrag auf Knickbeseitigung bei der UNB eingereicht werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die genannten Gehölze in die Liste der Knickbepflanzung aufgenommen. Der Hinweis zur Pflanzung von Überhaltern in einem Abstand von 40-60 m bei Knickmaßnahmen außerhalb des B-Plans wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt und vom Vorhabenträger ein Antrag auf Knickentwidmung gestellt.
Institution: Archäologisches Landesamt S-H: Kerstin Orlowski ID: M1016 10.10.2024	Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Wie in den Planunterlagen richtig dargestellt befindet sich der überplante Bereich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer	Kenntnisnahme Der Hinweis kann in die Begründung aufgenommen werden.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H: Koch ID: M1017 09.10.2024	Das Gebiet liegt südlich der Straße "Esch" (Kreisstraße 38- K 38). Die K 38 ist in diesem Bereich freie Strecke. Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der K 38, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Maßangabe (15 m) durchgängig entlang der K 38 darzustellen. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 38 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung hat anschließend über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine	Kenntnisnahme Zu 1) Kenntnisnahme Die Anbauverbotszone ist im B-Plan bereits dargestellt. Zu 2) Kenntnisnahme Es werden vorhandene Zufahrten genutzt. Neue Zufahrten werden nicht angelegt.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	Änderung der Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. 3. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenen Mindestsichtfelder gem. RAL (2012), Ziffer 6.6 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe ab Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. 4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmenge auf der K 38 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der K 38 nicht gefordert werden. 5. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung möglicher Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 38 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. 6. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 38 geleitet werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	Der Vorhabenträger wird über die Erlaubnis- und Gebührenpflichtigkeit bei Änderung/Nutzungsänderung der Zufahrten informiert. Zu 3) Kenntnisnahme; die Sichtdreiecke liegen innerhalb der Kreisstraße. Zu 4) Von Seiten des LLUR - Technischer Umweltschutz - wurden hinsichtlich Immissionen keinen Bedenken geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass gesonderte Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden. Zu 5) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes, sondern ist auf Objektebene zu berücksichtigen. Zu 6) Oberflächenwasser wird nicht auf das Straßengebiet der K 38 geleitet.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.	
Institution: Eider-Treene-Verband: Rahn ID: M1014 27.09.2024	Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Stielverbandes Dellstedt-Süderau. Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Verbandsgewässer direkt betroffen. Gemäß § 6 der Verbandssatzung sind innerhalb eines beidseitigen 7 m breiten Streifens ("Unterhaltungsschutzstreifen" gemessen ab Böschungsoberkante/Mitte Verrohrung) Aufschüttungen, Abgrabungen, bauliche Anlagen, Gehölzpflanzungen etc. unzulässig. Die Anliegerflächen sind so zu bewirtschaften, dass die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung einschl. Räumgutablage keinerlei Einschränkungen erfährt. Durch Neuversiegelung von Flächen bzw. dem Neubau von Gebäuden im Plangebiet wird es zu Abflussverschärfungen kommen. Die Einleitmenge an der vorhandenen Einleitstelle darf sich im Zuge der Änderung des B-Planes nicht erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der Einleitmenge von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist im Vorwege des Verfahrens gem. Erlass des MELUND vom 10.10.20219 ein Nachweis gem. A.RW Teil 1 zu erstellen. Unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen bestehen aus Sicht des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen geplante Maßnahmen.	Kenntrnsnahme Kenntrnsnahme Unterhaltungsstreifen des Eider-Treene-Verbandes sind nicht betroffen. Kenntrnsnahme Die Entwässerung des Plangebietes wird so ausgeführt, dass die Einleitmenge nicht erhöht wird. Der Nachweis gemäß A-RW 1 wird im Zuge des weiteren Verfahrens erbracht. Die Entwässerung wird mit den zuständigen Fachbehörden geklärt, sodass eine Einleitgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Kenntrnsnahme

Eider-Treene-Verband • Hauptstraße 1 • 25794 Pahlen

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Mühlenstraße 18

25779 Hennstedt

Telefon: (04803) 601 46-0

Telefax: (04803) 587

E-Mail: info@eider-treene-verband.de

Web: eider-treene-verband.de

nachrichtlich:

- Sielverband Dellstedt-Süderau
- Kreis Dithmarschen

Aktenzeichen:
05.31.12
20240927SN_vhb_B-PlanNr.8

Bearbeiter:
Rahn

Datum:
27.09.2024

Sielverband Dellstedt-Süderau

**hier: Gemeinde Wrohm Innenentwicklungsanalyse und Standortalternativenprüfung
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9, Gebiet „Grundstück Esch 11“**

Sehr geehrter Herr Maßen,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen für das o.g. Planverfahren in der Gemeinde Wrohm.

Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Dellstedt-Süderau. Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Verbandsgewässer direkt betroffen.

Gemäß § 6 der Verbandssatzung sind innerhalb eines beidseitigen 7 m breiten Streifens ("Unterhaltungsschutzstreifen" gemessen ab Böschungsoberkante/Mitte Verrohrung).

Aufschüttungen, Abgrabungen, bauliche Anlagen, Gehölzbepflanzungen etc. unzulässig. Die Anliegerflächen sind so zu bewirtschaften, dass die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung einschl. Räumgutablage keinerlei Einschränkungen erfährt.

Durch Neuversiegelung von Flächen bzw. dem Neubau von Gebäuden im Plangebiet, wird es zu Abflussverschärfungen kommen. Die Einleitmenge an der vorhandenen Einleitstelle darf sich im Zuge der Änderung des B-Planes nicht erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der Einleitmenge von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist im Vorwege des Verfahrens gem. Erlass des MELUND vom 10.10.2019 ein Nachweis gem. A-RW Teil 1 zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen bestehen aus Sicht des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Tim Rahn

Rahn
(B.Sc.)

Bankverbindung:

Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG • IBAN: DE59 2189 0022 0001 2500 94 • BIC: GENODEF1DVR
Sparkasse Mittelholstein AG • IBAN: DE80 2145 0000 0077 0002 32 • BIC: NOLADE21RDB

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
z.Hd. Frau Mareike Riechmann
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.09.2024/
Mein Zeichen: Wrohm-Bplan9 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 10.10.2024

Gemeinde Wrohm

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Grundstück Esch 11“
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Riechmann,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Wie in den Planunterlagen richtig dargestellt befindet sich der überplante Bereich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
-für die Gemeinde Wrohm-
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen: 621.41-136-9.2
Ihre Nachricht vom: 26.09.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.136
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.		
Konto:		09. Oktober 2024
AV	11. Okt. 2024	II
AD		III
I		IV ✓
AnBu	Gefach und	
Betrag €	Datum, sechsl. + rechtl. richtig	

**Wrohm, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 9 „Grundstück Esch 11“**

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Wrohm mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.11.2024 vor.

Das Gebiet liegt südlich der Straße „Esch“ (Kreisstraße 38 -K 38-).
Die K 38 ist in diesem Bereich freie Strecke.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der K 38, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Maßangabe (15 m) durchgängig entlang der K 38 darzustellen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 38 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

3. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltenen Mindestsichtfelder gem. RAL (2012), Ziffer 6.6 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 38 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der K 38 nicht gefordert werden.
5. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung möglicher Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.
- Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der K 38 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
6. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 38 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.

Koch